

Konzessionsabgabe

Entnahme durch Letztverbraucher (Kommune mit max. 25.000 Einwohner)	Cent / kWh
Entnahme <= 30 kW und 30.000 kWh / HT	1,32
Entnahme <= 30 kW und 30.000 kWh / NT	0,61
Entnahme > 30 kW und 30.000 kWh / Sondervertragskunden	0,11

Sonstige Umlagen und Entgelte

Umlagen: §19 Abs. 2 StromNEV, KWKG	KWK-G	§ 17 f EnWG	§ 18 AbLaV	§ 19 Abs.2
Offshore §17 f EnWG, abschaltbare Lasten § 18 AbLaV,	Cent / kWh	Cent / kWh	Cent / kWh	Cent / kWh
Kategorie A': für Mengen <= 1.000.000 kWh/a	0,438*	-0,028	0,006	0,388
Kategorie B': für Mengen > 1.000.000 kWh/a		0,038		0,050
Kategorie C': für Mengen > 1.000.000 kWh/a Abnahmestellen / Letztverb. > 1.000.000 kWh/a i.S.d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen des prod. Gewerbes und Stromkosten > 4% des Umsatzes)		0,025		0,025

§19 Abs. 2 StromNEV

Weitere Informationen unter:

Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), Umlage für Letztverbraucher mit individuellem Netzentgelt

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-19-StromNEV>

§18 AbLaV

Weitere Informationen unter:

Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) i.V.m. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-18-AbLaV>

§ 17f Abs. 5 EnWG

Weitere Informationen unter:

EnWG Novelle über die Haftungsumlage Offshore

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-17f-EnWG>

KWK-G

Weitere Informationen unter:

Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft Wärme Kopplung

http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm

* Der mit dieser Fußnote gekennzeichnete Satz kommt zur Anwendung, wenn die KWKG Novelle ab 01.01.2017 in Kraft tritt.

* Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte

KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst

verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von

Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

* Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand

(Letztverbrauchergruppe B' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,08 ct/kWh. Sofern ein

Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe

C' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,06 ct/kWh.

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen, Abrechnung und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten. Die Preise verstehen sich zuzüglich Messstellenbetrieb /Messkosten, ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWKG-Gesetz, weiterer Umlagen und der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Lieferzeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer (z. Zt. 19%).